



Monica Zilla
Avocate spécialiste FSA
en responsabilité civile
et droit des assurances

Erwerbsunfähigkeit

Aus anwaltlicher Sicht

Rechtliche Grundlagen

Sozialversicherungen

Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):

- **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**
- **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)**
- **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**

Bundesgesetz über die obligatorische berufliche Vorsorge (weitergehende berufliche Vorsorge beruht auf Reglementen der Vorsorgeeinrichtung)

Freizügigkeitsgesetz

Privatversicherungen

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG):

Schadensversicherung (Art. 48-72 VVG) oder Personenversicherung (Art. 73-96 VVG)

Taggeldversicherung bei Krankheit oder Unfall

Rentenversicherung bei dauerhafter Invalidität

Gebunden Vorsorge oder freie Vorsorge gemäss VVG

Erwerbsunfähigkeit ATSG und VVG

- Arbeitsunfähigkeit
- Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit
- Erwerbsunfähigkeit
- Auswirkungen der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit -
juristischer Krankheitsbegriff
- Schadensminderung (Zumutbarkeit der Umschulung, Behandlung,
Wiedereingliederung)

ATSG

Arbeitsunfähigkeit

Art. 6 S. 1 ATSG

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine **Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit** bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, **im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.**

- Die Unfähigkeit bemisst sich nach dem funktionellen Leistungsvermögen des Versicherers
- Der Grad der Unfähigkeit wird durch den Arzt bestimmt. Juristischer Krankheitsbegriff (Art. 3 ATSG): Psychosoziale Faktoren oder die persönliche Situation werden nicht berücksichtigt (BGer 9C_168/2007 vom 8. Januar 2008)
- Bestimmt Anspruch auf Taggelder bei Krankheit (im Falle einer freiwilligen Taggeldversicherung nach Art. 7 ff. KVG) oder bei Unfall das UVG

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

Art. 6 S. 2 ATSG

Bei **langer Dauer** wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

- Konkretisierung der Schadenminderungspflicht
- Nach 6 Monaten Arbeitsunfähigkeit, bzw. weniger – Ansetzung einer Anpassungszeit von 3 bis 5 Monaten
- Bestimmt Verwirkung des Anspruchs auf Taggelder im Falle von Krankheit (freiwillige Versicherung gemäss Art. 67 ff. KVG) oder bei Unfall das UVG

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

Art. 6 S. 2 ATSG

Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

- Juristischer Krankheitsbegriff: Psychosoziale Faktoren oder die persönliche Situation werden nicht berücksichtigt (BGer 9C_168/2007 vom 8. Januar 2008)
- Zumutbarkeit der Ausübung einer anderen Tätigkeit (spontane Umschulung) auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt?
 - Freiwillige Versicherung KVG: Erwähnte Bundesgerichtsurteile (aufgegriffen durch B. Despland, Dissertation 2012)
 - UVG: Art. 16 UVG entspricht dem Begriff des KVG (vgl. BGer 8C_687/2014 vom 9.9.2015)
- Anwendung von Art. 7 Abs. 2 ATSG (Element der Unüberwindbarkeit der Erwerbsunfähigkeit)? Keine Anwendung auf Taggeldanspruch der UV (BGE 137 V 199 E. 2)

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

Art. 6 S. 2 ATSG

Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

Konsequenzen:

- Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit kann je nach Zeitpunkt und zuständiger Behörde variieren
- Leistungen der Unfall- und Krankentaggelder ohne Koordination mit Invaliditätsversicherung im Falle von spontaner zumutbarer Umschulung:
- Einkommensmangel bis zur Anordnung von Wiedereingliederungsmassnahmen; Wartezeit für Entscheidungen über IV-Rente

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

Art. 7 Abs. 1 ATSG

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und **nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung** verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden **ausgeglichenen Arbeitsmarkt**.

- Erwerbsmöglichkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt
- Beurteilung der Zumutbarkeit eine andere Arbeit auszuüben nach erfolgter Behandlung und Wiedereingliederungsmaßnahmen
- Kürzung oder Verweigerung der Geldleistungen bei Widersetzen einer von der IV angeordneten Eingliederungsmaßnahme (Art. 21 Abs. 4 ATSG)

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

Art. 7 Abs. 2 ATSG

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

- Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich anhand der Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Objektiv unüberwindbarer Aspekt der Störungen

Taggeldversicherungen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

ATSG

Schadenminderungspflicht:

- Medizinische Behandlung (Finanzierung durch Sozialversicherer KVG, UVG, IVG)
- Selbstumschulung: Forderungen nach Art. 6 S. 2 ATSG

VVG

Schadenminderungspflicht (Art. 61 VVG)

- AVB: Medizinische Behandlung (Problem der Anwendbarkeit wenn eigene Verpflichtung des Privatversicherten ohne Finanzierung)
- AVB: Suche einer angepassten Arbeit nach konkreten Kriterien unter Berücksichtigung des Arbeitsmarkts und persönlichen Situation

Erwerbsausfallversicherungen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

- Grenzen gesetzt durch Art. 7 Abs. 2 ATSG (ausschliesslich Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen – unüberwindbarer Aspekt der Störung)

VVG

Erwerbsunfähigkeit bei Schadensversicherungen:

Die gesundheitliche Beeinträchtigung wird anhand objektiver, medizinisch feststellbarer Anzeichen konstatiert

Probleme: Medizinische Berichte teilweise beeinflusst durch die Prinzipien von Art. 7 Abs. 2 ATSG (Depressive Störungen – muskelskelettale Schmerzen)

Erwerbsausfallversicherungen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

ATSG

Erwerbsunfähigkeit

- Grenzen gesetzt durch Art. 7 Abs. 1 ATSG

VVG

Erwerbsunfähigkeit bei Schadensversicherungen gemäss AVB, welche vorsehen:

konkrete Wiedereingliederungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der sozialen Situation, der Kenntnisse und Fähigkeiten

oder mehr restriktiv einschliesslich sozialversicherungsrechtliche Begriffe wie ausgeglichener Markt, anzeigen an IV-Stelle um Eingliederungsmassnahmen zu erhalten

Erwerbsausfallversicherungen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

Beispiel einer Definition der Erwerbsunfähigkeit: Vorsorgefond 3. Säule

Die versicherte Person ist erwerbsunfähig, wenn aufgrund einer objektiv nachweisbaren Verschlechterung ihrer Gesundheit, basierend auf medizinischen Anzeichen und nach einer Behandlung sowie einer vernünftigerweise zumutbaren Umschulung, sie nicht mehr, weder gänzlich noch teilweise, eine entgeltliche Tätigkeit, welche vernünftigerweise zumutbar wäre, ausüben kann.

Erwerbsausfallversicherungen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

Beispiel einer Definition der Erwerbsunfähigkeit: Vorsorgefond 3. Säule

Im Umstellungszeitraum werden Leistungen im Falle von Erwerbsausfall nur eingezahlt, wenn die Umschulung notwendig ist, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu bessern und aus zeitlicher, persönlicher und materieller Sicht geeignet ist.

Es gibt nur Erwerbsunfähigkeit, die objektiv unüberwindbar ist.

Erwerbsausfallversicherungen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

ATSG

Berufliche Eingliederung:

Invalidenversicherung: einzige
Behörde mit verfügbaren
Ressourcen um
Eingliederungsmassnahmen
anzuordnen und durchzuführen

VVG

Berufliche Eingliederung:

AVB angelehnt an ATSG

- Wiedereingliederungspflicht ohne Finanzierung und Umsetzung von Massnahmen sowie Geldleistungen
- Einschätzung des Erwerbsausfalls nach Durchführung zumutbarer Massnahmen

Anwendung der Art. 61/70 VVG (Zahlung der Massnahmen um Schaden zu verringern) zumutbar

Beweismittel

Unterschiede und Gemeinsamkeiten ATSG/VVG

ATSG

- Verwaltung der unabhängigen Sozialversicherungen (KVG, UVG, IVG) - Medizinische Gutachten beruhend auf Art. 6 S. 2 und Art. 7 ATSG

VVG

- Privatgutachten stellen kein Beweismittel im Sinne von Art. 168 Abs. 1 ZPO dar (BGE 141 III 433 E. 2.6)

Jedoch:

- BGer 4A_318/2016 vom 3. August 2016 (Privatgutachten und IV Dossier berücksichtigt)